



Antwort zur Anfrage Nr. 0722/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Vergabe von Grünflächen für Veranstaltungen und Sondernutzungen (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Auch im vergangenen Jahr und in den ersten Monaten dieses Jahres wurden Grünflächen seitens der Stadtverwaltung für Sondernutzungen zur Verfügung gestellt. So wurde der Fischtorplatz von November bis Januar für das Weihnachtsdorf vergeben und nun im März der Ernst-Ludwig-Platz für den Aufbau von Pavillons zur medialen Berichterstattung anlässlich der Landtagswahl. Vor allem im erstgenannten Fall hatte dies gravierende Folgen für die Grünfläche und zog damit eine weitere wochenlange Folgesperrung des Platzes nach sich. Somit stand der Platz für lange Zeit der eigentlich angedachten Erholungsfunktion für Altstadtbewohner:innen und -besucher:innen nicht zur Verfügung.

1. Welche Kriterien für die Freigabe spielen eine Rolle dabei, z.B. die Größe der Städte/Aufbauten, die Dauer der Veranstaltung inklusive der Gesamtzeit für Auf- und Abbau sowie die Dauer der Sperrung der Grünfläche wegen evtl. erforderlicher Sanierungsarbeiten zu deren Wiederherstellung? Gibt es weitere wichtige Kriterien (z.B. Bedeutung der Veranstaltung für die Touristik o.ä.)?

Zu 1.)

Die Größe der geplanten Aufbauten spielt eine Rolle bei der Gestattung einer Nutzung. Alle Einbauten müssen in ein Sicherheitskonzept von geplanten Fluchtwegen passen. Bevor eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, durch Amt 67, ist ein Lageplan vorzulegen. Gemeinsam mit den Veranstaltenden wird eine Reduzierung auf die kleinste mögliche Nutzungsfläche angestrebt.

Eine Nutzung für Einbauten im Traufbereich von Bäumen mit schweren Aufbauten ist ausgeschlossen. Druckableitende Bodenauflagen sind generell vorzusehen, um Verdichtungen des Untergrundes zu minimieren.

Die Nutzungsdauer soll so gering wie möglich ausfallen, ist jedoch auch abhängig vom Zweck der Nutzung z.B. Weihnachtsmarkt. Die Auf- und Abbautage sollen eng an den Veranstaltungstagen liegen und werden auch in der Sondernutzungserlaubnis festgelegt.

Erforderliche Sanierungsmaßnahmen, wie Rasenrenovierung, werden im Abwägungsprozess zur Gestattung mit einbezogen. Die Nacharbeiten können sich jedoch witterungsbedingt über ungeplant lange Zeiträume erstrecken. Aufgrund von dichter Terminfolge bei der Nutzung sind umfangreiche Sanierungen mitunter nicht möglich.

Die Zeiten von Nachbesserungsarbeiten und gesperrten Grünflächen fließen nicht in die Sondernutzungsgebühren ein.

2. Gibt es „KO-Faktoren“ für die Freigabe (z.B. zu erwartende starke Beeinträchtigungen für die Grünfläche und die erforderliche Sanierungsdauer)? Falls nein, warum nicht?

Zu 2.)

Ausschlusskriterien sind: Gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis wurde in früheren Nutzungen verstoßen, z.B. bei der Lärmentwicklung, der mangelhaften Durchführung von Sanierungsarbeiten oder zusätzlicher nicht abgesprochener und im Lageplan verankerten Einbauten. Auch wenn es keine Gewähr dafür gibt, dass der Veranstaltende finanziell in der Lage ist, die Sanierungsarbeiten in eigener Regie durchführen zu lassen, wird eine Nutzung untersagt.

3. Gibt es eine transparente Kostenstruktur für die Berechnung der Gebühren, z.B. pro Quadratmeter und Tag? Werden die gleichen Kosten auch für die Dauer der Sanierungsarbeiten bzw. die Dauer einer notwendigen Sperrung des Platzes erhoben? Falls nein, werden überhaupt Kosten berechnet, bzw. falls weniger oder gar keine Kosten dafür berechnet werden, warum nicht? Welcher Wert wird bei der Erarbeitung dieser Kostenstruktur den Grünflächen gegenüber den gängigen Kosten für vergleichbare private Flächen oder versiegelte öffentliche Plätze beigemessen? Welche finanziellen Anreize werden durch die Gebührenstruktur gesetzt, um Grünflächen zu schonen und um Alternativen vergleichsweise attraktiver zu gestalten?

Zu 3.)

Aktuell erfolgt die Gebührenfestsetzung auf Grundlage des Kostenplans 2018 des Grün- und Umweltamts, verbunden mit der analogen Anwendung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mainz“. Die Inhalte werden derzeit überarbeitet.

Für die Sperrung von Plätzen / Grünflächen während notwendiger Sanierungsarbeiten werden zurzeit keine Gebühren erhoben. Dieser Punkt wird derzeit überarbeitet.

Sanierungskosten werden vom Veranstaltenden getragen.

4. Welche Rolle spielt bei der Entscheidung für die Freigabe von Grünflächen für Veranstaltungen die beim Ordnungsamt angesiedelte Zentrale Veranstaltungskoordination?

Zu 4.)

Die Zentrale Koordinierungsstelle Veranstaltungen (ZKV) nimmt eine koordinierende Funktion zwischen den jeweils im Einzelfall zu beteiligenden Stellen innerhalb der Stadtverwaltung ein. Der Gedanke dahinter ist, dass ein Veranstalter nur einen Ansprechpartner haben soll, er soll also nicht alle möglichen Ämter und Einrichtungen einzeln ansteuern müssen. Das übernimmt der ZKV für den Veranstalter. Die ZKV ist keine Art Oberbehörde, die zentral alle Entscheidungen trifft. Die Rolle der ZKV sowie die der, im Einzelfall zu beteiligenden, Fachämter ist in der „Dienstanweisung Veranstaltungen“ klar definiert. Demnach heißt es gemäß der vorgenannten DA (Punkt 1), dass die originären Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Fachämter, wie sie sich aus dem Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung Mainz ergeben, grundsätzlich unberührt bleiben. Das bedeutet, dass alle Stellen innerhalb der Verwaltung für ihre Aufgaben zuständig bleiben. Dementsprechend ist das Grün- und Umweltamt auch für die Entscheidung über die Nutzung von Grünflächen für Veranstaltungen zuständig. Das gilt auch in anderen Zusammenhängen.

Auch nach der gesetzlichen Regelung in § 26 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz stellt die ZKV bei Großveranstaltungen und größeren Veranstaltungen lediglich den Single-Point-of-Contact für Veranstalter:innen dar, die originäre Zuständigkeit von Fachämtern und -behörden bleibt unberührt. Die v.g. Vorschrift beinhaltet auch keine gesonderte "Veranstaltungsgenehmigung" mit Konzentrationswirkung (wie bspw. eine Baugenehmigung oder Genehmigung nach dem BImSchG), vielmehr kann die Verwaltung aufgrund dieser Norm bspw. die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes fordern. Sicherheitsauflagen nach dieser Vorschrift können aufgrund der Subsidiarität des Ordnungsrechts auch nur dann erlassen werden, wenn dies nicht aufgrund von spezialgesetzlichen Erlaubnissen und Genehmigungen erfolgen kann.

Im Übrigen werden nicht alle Veranstaltungen über die Zentrale Koordinierungsstelle Veranstaltungen (ZKV) abgewickelt. Die ZKV entscheidet nach den Vorgaben der DA darüber, ob die Ämterkoordination überhaupt erforderlich ist. Ist eine Koordination nicht erforderlich, entscheiden die Fachstellen unmittelbar und im direkten Kontakt mit den Antragsteller:innen. Eine Veranstaltung, die bspw. nur eine Erlaubnis benötigt und auch sonst keine Merkmale aufweist, die eine Koordination erforderlich macht, wird nicht von der ZKV koordiniert.

5. Versucht die Zentrale Veranstaltungskoordination alle Möglichkeiten auszuloten, um prioritär versiegelte Alternativflächen vorzugeben? Falls ja, mit welchen Ergebnissen, falls nein, warum nicht? Wenn die ZVK gar nicht erst eingebunden wird, warum nicht und wie kann dann eine Abwägung von Alternativen stattfinden, wenn das Grünamt nicht für die versiegelten Alternativflächen zuständig ist?

Zu 5.)

Die ZVK ist gemäß DA Veranstaltungen die zentrale Koordinierungsstelle für alle Veranstaltungen und damit an erster Stelle im Prozess eingebunden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten berät und informiert die ZKV alle beteiligten Stellen und den Anmelder der Veranstaltung im Rahmen der Veranstaltungskoordination. Es werden, soweit möglich und erforderlich, auch Alternativen mitgeteilt.

Soweit die Frage darauf abstellt, dass die ZKV andere, als die vom Veranstalter angemeldeten Flächen vorgibt, ganz gleich ob versiegelt oder nicht, verkennt diese Frage die Aufgabe und rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der ZKV:

Der Veranstalter meldet eine konkrete Veranstaltung an (Ort, Zeit, Veranstaltungstyp...). In der Sache handelt es sich dabei um einen an die Verwaltung gerichteten Antrag. Das Begehren des Anmelders ist also auf Entscheidung dieses Antrages gerichtet und die Verwaltung ist verpflichtet, darüber zu entscheiden. Danach ergibt sich, dass wie unter Frage 7 erläutert, das zuständige Fachamt eine Stellungnahme abgibt und auch final entscheidet. Sofern von dort keine Einwände hervorgebracht werden, ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung ohne Bedenken stattfinden kann.

6. Im Fall der medialen Berichterstattung zur Landtagswahl: Hat der Landtag als Sondernutzungsnehmer begründet, warum der Pavillonaufbau nicht auf den versiegelten Plätzen auf der anderen Seite der Großen Bleiche möglich war, oder wenigstens auf den versiegelten Teil des Ernst-Ludwig-Platzes beim Jubiläumsbrunnen beschränkt werden konnte (ggf. unter Hinzunahme des ebenfalls versiegelten Leo-Trapp-Platzes bzw. des Parkplatzes hinter dem Gutenberg-Karree neben dem Schloss)? Falls ja, wie? Falls nein, warum war das nicht erforderlich?

Zu 6.)

Die Aufbauten der Sendeanstalten konnten nicht auf den befestigten Flächen des ELP installiert werden. Dazu waren die benötigten Flächen zu groß.

Gegenüber des ELP befindet sich eine Rasenfläche mit Blühstreifen und der Platz der Mainzer Republik. Darunter ist eine Tiefgarage, schwere Aufbauten und die Stellung mit einem Kran sind aus statischen Gründen nicht möglich.

7. Wie genau wird das Grünamt in solche Entscheidungen eingebunden und führen Einwände des Grünamts zur Ablehnung solcher Vergaben? Falls letzter Punkt mit nein beantwortet wird, warum nicht?

Zu 7.)

Das Grün- und Umweltamt ist in die Entscheidungsprozesse bei Abwicklung über die ZVK immer eingebunden.

Einwände des Amtes können zur Ablehnung von Nutzungen führen. Übergeordnete Interessen führen, trotz ablehnender Haltung von Amt 67, mitunter zu anderen Entscheidungen. In diesem Fall wurde die Unterstützung von höhergeordneter Stelle dem Landtag zugesagt und in ähnlichem Umfang wie bei vorherigen Wahlen ermöglicht.

Mainz, 02.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete